

Umbasierung der Fachserie 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes

Aktualisierung der Preisänderungsklauseln

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH

10.12.2018

waerme.hamburg@vattenfall.de

www.waerme.hamburg

Inhalt

	Seite
1	Umbasierung der Fachserien 16 und 17 _____ 3
2	Aktualisierung der Preisänderungsfaktoren _____ 3
2.1	Fernwärmevertrag, Basisvertrag _____ 3
2.2	Fernwärmeversorgungsvertrag _____ 5
2.3	Anschluss- und Versorgungsvertrag Inselnetz Allermöhe _____ 6
2.4	Fernwärmevertrag Inselnetz Allermöhe _____ 7
2.5	Anschluss- und Versorgungsvertrag Inselnetz Burgwedel Schnelsen _____ 8
2.6	Fernwärme NaturMix _____ 9
3	Erläuterungen _____ 10

**Umbasierung
der
Fachserie 16 & 17**Seite/Umfang
2/10**10.12.2018**

1 Umbasierung der Fachserien 16 und 17

In diesem Jahr hat das Statistische Bundesamt die von der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH in den Lieferverträgen der Fernwärme verwendeten Fachserien 16 Reihe 4.3 und 17 Reihe 2 auf das Basisjahr 2015=100 angepasst.

Die Fachserie 16 Reihe 4.3 wurde mit dem Erscheinen der Ausgabe des 4. Quartales 2017 angepasst. Ausgabedatum war der 31.01.2018. Die Fachserie 17 Reihe 2 wurde mit dem Erscheinen der Ausgabe August 2018 angepasst. Ausgabedatum war der 05.10.2018.

Aufgrund der Anpassungen des Statistischem Bundesamt wird die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH entsprechend den Regelungen in den allgemeinen Versorgungsbedingungen¹ zum 01.01.2019 ebenfalls ihre Preisänderungsklausel aktualisieren und die Umbasierung auf das Basisjahr 2015=100 berücksichtigen.

Umbasierung der Fachserie 16 & 17

Seite/Umfang
3/10

2 Aktualisierung der Preisänderungsfaktoren

Die Aktualisierung der Preisänderungsfaktoren können Sie den nachfolgenden Gegenüberstellungen von alten und neuen Preisänderungsfaktoren entnehmen.

2.1 Fernwärmevertrag, Basisvertrag

Für alle Fernwärmeverträge und Basisverträge, die bis zum 30.06.2011 geschlossen wurden, ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Alte Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>§3 Preisänderungsklausel</p> <p>(1) Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>1. für den Jahresgrundpreis:</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INI}{92} + 0,4 \frac{SLi}{93}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex , der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>2. für den Arbeitspreis:</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{IKP}{38,25} + 0,3 \frac{SLi}{93} + 0,2 \frac{EPI}{59} + 0,2 \frac{HPi}{37}$ <p>a.) IKP = Importkohlepreis. Hierzu wird jeweils der vom Bundesamt für Wirtschaft vierteljährlich für das zurückliegende Quartal veröffentlichte Preis für Drittlankohle herangezogen (in EUR/t Steinkohleeinheit (SKE), 1 SKE = 29308 kJ/kg),</p> <p>b.) SLi = Stundenlohn nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Lit. b.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p>	<p>§4 Preisänderungsklausel</p> <p>(1) Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>1. für den Jahresgrundpreis:</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INI}{86,3} + 0,4 \frac{SLi}{71,5}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex , der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>2. für den Arbeitspreis:</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{IKP}{38,25} + 0,3 \frac{SLi}{71,5} + 0,2 \frac{EPI}{44,7} + 0,2 \frac{HPi}{34,1}$ <p>a.) IKP = Importkohlepreis. Hierzu wird jeweils der vom Bundesamt für Wirtschaft vierteljährlich für das zurückliegende Quartal veröffentlichte Preis für Drittlankohle herangezogen (in EUR/t Steinkohleeinheit (SKE), 1 SKE = 29308 kJ/kg),</p> <p>b.) SLi = Stundenlohn nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Lit. b.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p>

¹ § 3 Abs. 2 Anschluss- und Versorgungsbedingungen Basisvertrag Fernwärme; Anschluss- und Versorgungsvertrag für Fernwärme bzw. Fernwärmeversorgungsvertrag, Ziffer 3.3 Anschluss- und Versorgungsvertrag für Fernwärme aus dem Blockheizkraftwerk Allermöhe bzw. Burgwedel/Schnelsen.

<p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627 und 179 veröffentlicht werden und</p> <p>3. für den Wärmepreis fGES = 0,5 fGP + 0,5 fAP.</p> <p>(2) Vattenfall hat das Recht, wenn das Statistische Bundesamt innerhalb der Vertragslaufzeit EPi, HPI, INi und /oder SLi auf eine neue Basis bezieht, die Preisänderungsklauseln und/oder die Preise anzupassen. Falls EPi, HPI SLi und INi während der Laufzeit des Vertrages auf eine neue Basis bezogen werden sollten, werden die neuen Werte bis zur entsprechenden Anpassung der Preisänderungsklauseln und/oder der Preise auf die zuletzt gültige Basis umgerechnet.</p> <p>(3) Für den Fall, dass der für IKP einzusetzende Wert EUR 47,--/t_{SK} und bzw. oder der für INi einzusetzende Wert 105 überschreitet, kann Vattenfall innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages den Jahresgrundpreis sowie den Arbeitspreis anpassen. Dies gilt unbeschadet des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV auch für § 3 sowie für § 4 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Anpassungen sind dem Fernwärmekunden mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten anzukündigen.</p>	<p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 182 veröffentlicht werden und</p> <p>3. für den Wärmepreis fGES = 0,5 fGP + 0,5 fAP.</p> <p>(2) Vattenfall hat das Recht, wenn das Statistische Bundesamt innerhalb der Vertragslaufzeit EPi, HPI, INi und /oder SLi auf eine neue Basis bezieht, die Preisänderungsklauseln und/oder die Preise anzupassen. Falls EPi, HPI SLi und INi während der Laufzeit des Vertrages auf eine neue Basis bezogen werden sollten, werden die neuen Werte bis zur entsprechenden Anpassung der Preisänderungsklauseln und/oder der Preise auf die zuletzt gültige Basis umgerechnet.</p> <p>(3) Für den Fall, dass der für IKP einzusetzende Wert EUR 90,--/t_{SK} und bzw. oder der für INi einzusetzende Wert 105 überschreitet, kann Vattenfall innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages den Jahresgrundpreis sowie den Arbeitspreis anpassen. Dies gilt unbeschadet des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV auch für § 3 sowie für § 4 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Anpassungen sind dem Fernwärmekunden mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten anzukündigen.</p>
--	--

Umbasierung der Fachserie 16 & 17

Seite/Umfang
4/10

Bei der Verwendung der Fachserien zum Zeitpunkt der Umstellung der Fachserie 17 Reihe 2 mit dem Erscheinen der Ausgabe Juli 2018 (Verwendung im September) ergeben sich die Faktoren wie folgt:

Bisher:

$$fAP = 0,3 \frac{88,3}{38,3} + 0,3 \frac{136,6}{93} + 0,2 \frac{121,3}{59} + 0,2 \frac{126,6}{37} = 2,2283$$

NEU:

$$fAP = 0,3 \frac{88,3}{38,3} + 0,3 \frac{105,0}{71,5} + 0,2 \frac{92,1}{44,7} + 0,2 \frac{116,4}{34,1} = 2,2275$$

Bisher:

$$fGP = 0,6 \frac{110,0}{92} + 0,4 \frac{137,0}{93} = 1,3049$$

NEU:

$$fGP = 0,6 \frac{103,2}{86,3} + 0,4 \frac{105,0}{71,5} = 1,3049$$

2.2 Fernwärmeversorgungsvertrag

Umbasierung der Fachserie 16 & 17

Für alle Fernwärmeversorgungsverträge ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Seite/Umfang
5/10

Alte Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>Zu Ziff. 3.2.:</p> <p>3.2. Preisänderungsklausel</p> <p>Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>3.2.1 für den Jahresgrundpreis</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INi}{92} + 0,4 \frac{SLi}{93}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>3.2.2 für den Arbeitspreis</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{IKP}{38,25} + 0,3 \frac{SLi}{93} + 0,2 \frac{EPI}{59} + 0,2 \frac{HPI}{37}$ <p>a.) IKP = Importkohlepreis. Hierzu wird jeweils der vom Bundesamt für Wirtschaft vierteljährlich für das zurückliegende Quartal veröffentlichte Preis für Drittländkohle herangezogen (in EUR/t Steinkohleeinheit (SKE), 1 SKE = 29308 kJ/kg),</p> <p>b.) SLi = der in 3.2.1 beschriebene Stundenlohnindex sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627 und 179 veröffentlicht werden.</p>	<p>Zu Ziff. 3.2.:</p> <p>3.2. Preisänderungsklausel</p> <p>Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>3.2.1 für den Jahresgrundpreis</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INi}{86,3} + 0,4 \frac{SLi}{71,5}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>3.2.2 für den Arbeitspreis</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{IKP}{38,25} + 0,3 \frac{SLi}{71,5} + 0,2 \frac{EPI}{44,7} + 0,2 \frac{HPI}{34,1}$ <p>a.) IKP = Importkohlepreis. Hierzu wird jeweils der vom Bundesamt für Wirtschaft vierteljährlich für das zurückliegende Quartal veröffentlichte Preis für Drittländkohle herangezogen (in EUR/t Steinkohleeinheit (SKE), 1 SKE = 29308 kJ/kg),</p> <p>b.) SLi = der in 3.2.1 beschriebene Stundenlohnindex sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 182 veröffentlicht werden.</p>

Bei der Verwendung der Fachserien zum Zeitpunkt der Umstellung der Fachserie 17 Reihe 2 mit dem Erscheinen der Ausgabe Juli 2018 (Verwendung im September) ergeben sich die Faktoren analog zu 2.1.

2.3 Anschluss- und Versorgungsvertrag Inselnetz Allermöhe

Umbasierung
der
Fachserie 16 & 17

Für die Anschluss- und Versorgungsverträge im Inselnetz Allermöhe ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Seite/Umfang
6/10

Alte Formulierung:	Neue Formulierung:
Zu Ziff. 3.2.:	Zu Ziff. 3.2.:
3.2. Preisänderungsklausel	3.2. Preisänderungsklausel
3.2.1 Der Jahresgrundpreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBG:	3.2.1 Der Jahresgrundpreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBG:
$f_{BG} = 0,25 \frac{INi}{92} + 0,75 \frac{SLi}{93}$	$f_{BG} = 0,25 \frac{INi}{86,3} + 0,75 \frac{SLi}{71,5}$
In der Preisänderungsklausel für den Jahresgrundpreis sind anzuwenden:	In der Preisänderungsklausel für den Jahresgrundpreis sind anzuwenden:
<ul style="list-style-type: none"> a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.
3.2.2 Der Arbeitspreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBA:	3.2.2 Der Arbeitspreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBA:
$f_{BA} = \frac{EPi}{54,4}$	$f_{BA} = \frac{EPi}{41,4}$
Hierbei sind einzusetzen:	Hierbei sind einzusetzen:
<ul style="list-style-type: none"> a.) für EPi = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627 veröffentlicht wird. 	<ul style="list-style-type: none"> b.) für EPi = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 veröffentlicht wird.

Bei der Verwendung der Fachserien zum Zeitpunkt der Umstellung der Fachserie 17 Reihe 2 mit dem Erscheinen der Ausgabe Juli 2018 (Verwendung im September) ergeben sich die Faktoren wie folgt:

Bisher:

$$f_{AP} = \frac{121,3}{54,5} = 2,2257$$

NEU:

$$f_{AP} = \frac{92,1}{41,4} = 2,2246$$

Bisher:

$$f_{GP} = 0,25 \frac{110,0}{92} + 0,75 \frac{136,6}{93} = 1,4005$$

NEU:

$$f_{GP} = 0,25 \frac{103,2}{86,3} + 0,75 \frac{105,0}{71,5} = 1,4004$$

2.4 Fernwärmevertrag Inselnetz Allermöhe

Umbasierung
der
Fachserie 16 & 17

Für die Fernwärmeverträge im Inselnetz Allermöhe ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Seite/Umfang
7/10

<p>3.2 Preisänderungsklausel</p> <p>3.2.1 Der Wärmepreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor f_B - Gesamt</p> <p>f_B-Gesamt = $0,50 \times f_{BG} + 0,50 \times f_{BA}$</p> <p>darin bedeuten:</p> $f_{BG} = 0,25 \frac{IN_i}{92} + 0,75 \frac{SL_i}{93}$ $f_{BA} = 0,5 \frac{EPI}{52,6} + 0,5 \frac{EK_i}{58,3}$ <p>Hierbei sind einzusetzen:</p> <p>a.) Für IN_i = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) Für SL_i = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet.</p> <p>c.) für EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) für EK_i = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627 und 634 veröffentlicht werden.</p>	<p>3.2 Preisänderungsklausel</p> <p>3.2.1 Der Wärmepreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor f_B - Gesamt</p> <p>f_B-Gesamt = $0,50 \times f_{BG} + 0,50 \times f_{BA}$</p> <p>darin bedeuten:</p> $f_{BG} = 0,25 \frac{IN_i}{86,3} + 0,75 \frac{SL_i}{71,5}$ $f_{BA} = 0,5 \frac{EPI}{39,8} + 0,5 \frac{EK_i}{40,3}$ <p>Hierbei sind einzusetzen:</p> <p>a.) Für IN_i = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) Für SL_i = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung im früheren Bundesgebiet.</p> <p>c.) für EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) für EK_i = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 639 veröffentlicht werden.</p>
---	---

Bei der Verwendung der Fachserien zum Zeitpunkt der Umstellung der Fachserie 17 Reihe 2 mit dem Erscheinen der Ausgabe Juli 2018 (Verwendung im September) ergeben sich die Faktoren wie folgt:

Bisher:

$$f_{AP} = 0,5 \frac{121,3}{52,6} + 0,5 \frac{136,9}{58,3} = 2,3271$$

NEU:

$$f_{AP} = 0,5 \frac{92,1}{39,9} + 0,5 \frac{94,2}{40,2} = 2,3258$$

Bisher:

$$f_{GP} = 0,25 \frac{110,0}{92} + 0,75 \frac{136,6}{93} = 1,4005$$

NEU:

$$f_{GP} = 0,25 \frac{103,2}{86,3} + 0,75 \frac{105,0}{71,5} = 1,4004$$

2.5 Anschluss- und Versorgungsvertrag Inselnetz Burgwedel Schnelsen

Umbasierung
der
Fachserie 16 & 17

Seite/Umfang
8/10

Für die Anschluss- und Versorgungsverträge im Inselnetz Burgwedel Schnelsen ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Alte Formulierung:	Neue Formulierung:
Zu Ziff. 3.2.:	Zu Ziff. 3.2.:
3.2. Preisänderungsklausel	3.2. Preisänderungsklausel
3.2.1 Der Jahresgrundpreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBG:	3.2.1 Der Jahresgrundpreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBG:
$f_{BG} = 0,25 \frac{INi}{92} + 0,75 \frac{SLi}{93}$	$f_{BG} = 0,25 \frac{INi}{86,3} + 0,75 \frac{SLi}{71,5}$
In der Preisänderungsklausel für den Jahresgrundpreis sind anzuwenden:	In der Preisänderungsklausel für den Jahresgrundpreis sind anzuwenden:
<ul style="list-style-type: none"> a.) INi = Investitionsgüterindex , der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> a.) INi = Investitionsgüterindex , der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.
3.2.2 Der Arbeitspreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBA:	3.2.2 Der Arbeitspreis ermäßigt oder erhöht sich mit dem Faktor fBA:
$f_{BA} = 0,5 \frac{EPI}{52,6} + 0,5 \frac{EKi}{58,3}$	$f_{BA} = 0,5 \frac{EPI}{39,8} + 0,5 \frac{EKi}{40,3}$
Hierbei sind einzusetzen:	Hierbei sind einzusetzen:
<ul style="list-style-type: none"> a.) für EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und für EKi = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 627 und 634 veröffentlicht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> a.) für EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und für EKi = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 639 veröffentlicht werden.

Bei der Verwendung der Fachserien zum Zeitpunkt der Umstellung der Fachserie 17 Reihe 2 mit dem Erscheinen der Ausgabe Juli 2018 (Verwendung im September) ergeben sich die Faktoren wie folgt:

Bisher:

$$f_{AP} = 0,5 \frac{121,3}{52,6} + 0,5 \frac{136,9}{58,3} = 2,3271$$

NEU:

$$f_{AP} = 0,5 \frac{92,1}{39,9} + 0,5 \frac{94,2}{40,2} = 2,3258$$

Bisher:

$$f_{GP} = 0,25 \frac{110,0}{92} + 0,75 \frac{136,6}{93} = 1,4005$$

NEU:

$$f_{GP} = 0,25 \frac{103,2}{86,3} + 0,75 \frac{105,0}{71,5} = 1,4004$$

2.6 Fernwärme NaturMix

Für den Vertragszusatz Fernwärme NaturMix, die vor dem 01.07.2011 geschlossenen wurden, ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Umbasierung
der
Fachserie 16 & 17

Seite/Umfang
9/10

Alte Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>3 Preisänderungsklausel</p> <p>Für die Ermäßigung oder Erhöhung des Arbeitspreises Fernwärme Natur Mix ist folgender Faktor anzuwenden:</p> $f_{AP\text{neu}} = 0,5 \frac{HOi}{64} + 0,35 \frac{SLi}{93} + 0,15 \frac{EPi}{59}$ <p>HOi = Preisindex für Sägespäne und Sägenebenprodukte (auch zu Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen zusammengepresst), sowie</p> <p>EPi = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 126 und 627 veröffentlicht werden und</p> <p>SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung für Männer und Frauen zusammen.</p>	<p>3 Preisänderungsklausel</p> <p>Für die Ermäßigung oder Erhöhung des Arbeitspreises Fernwärme Natur Mix ist folgender Faktor anzuwenden:</p> $f_{AP\text{neu}} = 0,5 \frac{HOi}{30,1} + 0,35 \frac{SLi}{71,5} + 0,15 \frac{EPi}{44,8}$ <p>HOi = Preisindex für Sägespäne und Sägenebenprodukte (auch zu Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen zusammengepresst), sowie</p> <p>EPi = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 128 und 632 veröffentlicht werden und</p> <p>SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung für Männer und Frauen zusammen.</p>

Bei der Verwendung der Fachserien zum Zeitpunkt der Umstellung der Fachserie 17 Reihe 2 mit dem Erscheinen der Ausgabe Juli 2018 (Verwendung im September) ergeben sich die Faktoren wie folgt:

Bisher:

$$fAP = 0,5 \frac{207,5}{64} + 0,35 \frac{136,6}{93} + 0,15 \frac{121,3}{59} = 2,4436$$

NEU:

$$fAP = 0,5 \frac{97,6}{30,1} + 0,35 \frac{105,0}{71,5} + 0,15 \frac{92,1}{44,8} = 2,4436$$

3 Erläuterungen

Um die Umrechnung für Sie etwas anschaulicher zu machen, finden Sie anliegend ein Berechnungsbeispiel:

Umbasierung
der
Fachserie 16 & 17

Seite/Umfang
10/10

Erklärungsbeispiel:

Anhand des Arbeitspreiskoeffizienten des Fernwärmevertrages wird die rechnerische Umbasierung verdeutlicht:

fAP =	0,3	$\frac{88,25}{38,25}$	+	0,3	$\frac{136,6}{93}$	+	0,2	$\frac{121,3}{59}$	+	0,2	$\frac{126,6}{37}$	=	2,2283	2005=100
Verketteten:	2005			93			59			37				
		x		x			x			x				
Verkettungsfaktor	2005 auf 2010			0,87017			0,84224			0,82143				
		=		=			=			=				
	2010			80,9258			53,1743			30,3929				
		x		x			x			x				
Verkettungsfaktor	2010 auf 2015			0,88305			0,90126			1,12010				
		=		=			=			=				
	2015			71,4615			44,7856			34,0431				
Runden auf eine Nachkommastelle:				71,5			44,8			34				

fAP =	0,3	$\frac{88,25}{38,25}$	+	0,3	$\frac{105,0}{71,5}$	+	0,2	$\frac{92,1}{44,8}$	+	0,2	$\frac{116,4}{34,0}$	=	2,2286	2015=100
-------	-----	-----------------------	---	-----	----------------------	---	-----	---------------------	---	-----	----------------------	---	--------	----------

Zum Vorteil des Kunden Verschiebung von 0,1 von EPI zu HPI:

ERGEBNIS:	fAP =	0,3	$\frac{88,25}{38,25}$	+	0,3	$\frac{105,0}{71,5}$	+	0,2	$\frac{92,1}{44,7}$	+	0,2	$\frac{116,4}{34,1}$	=	2,2275	2015=100
------------------	-------	-----	-----------------------	---	-----	----------------------	---	-----	---------------------	---	-----	----------------------	---	--------	----------

Verkettungsfaktoren:

Stundenlohnindex SLi:	2015 auf 2010	=	0,88305
	2010 auf 2005	=	0,87017
Erdgaspreisindex EPI:	2015 auf 2010	=	0,90126
	2010 auf 2005	=	0,84224
Heizölpreisindex HPI:	2015 auf 2010	=	1,1201
	2010 auf 2005	=	0,82143
Investitionsgüterindex INi:	2015 auf 2010	=	0,96054
	2010 auf 2005	=	0,97649

Die Änderung der Preisänderungsfaktoren ermitteln wir - entsprechend der Empfehlung des statistischen Bundesamtes - anhand von Verkettungsfaktoren. Das statistische Bundesamt beschreibt in den Fachserien die Bildung der Verkettungsfaktoren bzw. gibt sie explizit vor. Dies sind die Quotienten aus den Januarindizes 2010 auf der neuen Basis 2010=100 und den entsprechenden Januarindizes auf der früheren Basis 2005=100 sowie die Quotienten aus den Januarindizes 2015 auf der neuen Basis 2015=100 und den entsprechenden Januarindizes auf der früheren Basis 2010=100.

Möchten Sie noch offene Fragen klären, können Sie diese gerne per Mail an uns richten, waerme.hamburg@vattenfall.de, oder im direkten Gespräch erörtern, 040 6396 – 3003.

Ihre Vattenfall Wärme Hamburg GmbH